

**Verwaltungsvorschriften
zu § 48 und § 49 des Berliner Strafvollzugsgesetzes**

Vom 27. September 2017

JustVA III A 3

Telefon 90 13 – 3572 oder 90 13 -0, intern 9 13-3572

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 8 – Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung –, § 48 und § 49 des Berliner Strafvollzugsgesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) bestimmt:

VV zu § 48 StVollzG Bln

Die Art der Hilfestellung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Sie ist zu dokumentieren. Sind Entlassene der Bewährungs- oder Führungsaufsicht unterstellt, ist die Betreuung mit den zuständigen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern abzustimmen.

VV zu § 49 StVollzG Bln

(1) Ein Antrag auf Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage ist schriftlich zu stellen.

(2) Der Vertrag nach § 49 Absatz 1 Satz 3 StVollzG Bln hat insbesondere Vereinbarungen zur voraussichtlichen Dauer des Aufenthalts, zur Unterbringung (etwa in welcher Teilanstalt oder in der sozialtherapeutischen Einrichtung), zur Verpflegung, bei Beschäftigung in der Anstalt (§§ 21ff. StVollzG Bln) zur Vergütung und Verwaltung der Gelder nach §§ 61ff. StVollzG Bln, zur medizinischen Versorgung und Übernahme der mit dem Aufenthalt entsprechend § 69 StVollzG Bln verbundenen Kosten zu beinhalten. Zudem ist eine Einwilligungserklärung der Entlassenen einzuholen, dass sie mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten entsprechend den Bestimmungen des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin einverstanden sind.

(3) Insbesondere in der sozialtherapeutischen Einrichtung kann die regelhafte Höchstdauer von sechs Monaten für den Verbleib oder die Aufnahme auf freiwilliger Grundlage in begründeten Fällen überschritten werden.

(4) Bei Wiederaufnahme auf freiwilliger Grundlage gilt § 7 StVollzG Bln entsprechend.

(5) Die Art der Hilfestellung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Sie ist zu dokumentieren und mit den Entlassenen zu erörtern. Sind Entlassene der Bewährungs- oder Führungsaufsicht unterstellt, ist die Betreuung mit den zuständigen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern abzustimmen.

(6) Anträge auf unverzügliche Entlassung können schriftlich oder mündlich gestellt werden.

(7) Verlangen die in der Anstalt verbliebenen oder wieder aufgenommenen entlassenen Gefangenen eine unverzügliche Entlassung, so ist ihnen zuvor ein Gespräch mit einer oder einem für ihre Betreuung zuständigen Bediensteten anzubieten.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften zu § 48 und § 49 StVollzG Bln treten am 01. Oktober 2017 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.